

**REGLEMENT  
FÜR DAS FORSTHAUS DER ORTSBÜRGERGEMEINDE HÄGGLINGEN**

**1. Zweckbestimmung / Grundsätze**

a) Das Forsthaus dient einerseits den forstwirtschaftlichen Bedürfnissen des Gemeindewaldes und andererseits kann die Forsthaus-Stube und der Aussenplatz zu geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen genützt werden.

b) Der Verkauf von Speisen und Getränken im Haus und seiner Umgebung an Dritte ist untersagt. Getränke und Essen können von den Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

Das Verkaufsverbot von Speisen und Getränken gilt nicht für EWG, OBG und ortsansässige Vereine bei öffentlichen Anlässen; die Organisationen haben sich jedoch in diesen Fällen selbst um die erforderlichen Bewilligungen zu bemühen.

c) Das Forsthaus befindet sich im öffentlichen Wald. Im Sinne der Forstgesetzgebung haben sich die Benutzer zu bemühen, dass kein übermässiger Lärm verursacht und auf Pflanzen und Tiere in der Umgebung Rücksicht genommen wird.

**2. Benützungrecht**

a) Die Forsthaus-Stube steht Vereinen, Körperschaften, Vereinigungen und Privaten gegen Entrichtung eines Mietbetrages zur Verfügung. Bei Vermietung an unbekannt Personen sollte ein Nachweis über die Art des Anlasses sowie ein Identitätsausweis verlangt werden. Bei Absage infolge Falschangaben wird die OBG nicht schadenersatzpflichtig.

b) Der Forsthaus-Aussenplatz darf durch ortsansässige Vereine in Ausnahmefällen als Festplatz benützt werden.

c) An Minderjährige wird keine Benützungsbewilligung erteilt.

d) Die Forsthaus-Stube wird an folgenden Terminen nicht vermietet:  
- Waldbereisungstermine;  
- 1. Januar, 1. August, 24./25. Dezember, 31. Dezember.

**3. Benützungsbewilligung**

a) Die Benützungsbewilligung erteilt der Gemeinderat.

b) Für die Benützung ist über die Gemeindekanzlei ein Gesuch einzureichen. Bei der Anmeldung ist eine für den Anlass verantwortliche Person zu bezeichnen.

c) Es werden keine Dauerbewilligungen für bestimmte Termine ausgestellt.

d) Der Hauswart übergibt der verantwortlichen Person die Schlüssel zum Forsthaus und besorgt bei Antritt und Rückgabe die Zähler-Ablesung (Strom, Telefon). Die Benutzer haben den Hauswart direkt zu entschädigen.

**4. Benützungsbewilligung**

a) Die Miete beträgt pro Anlass und Tag

CHF	170.00	für ortsansässige Benutzer
CHF	250.00	für auswärtige Benutzer
CHF	0.00	für ortsansässige Vereine und Parteien, Montag - Donnerstag
CHF	170.00	für ortsansässige Vereine und Parteien, Freitag - Sonntag

CHF	0.00	für Verwaltungsorgane der Gemeinde, Montag - Donnerstag
CHF	170.00	für Verwaltungsorgane der Gemeinde, Freitag - Sonntag
CHF	0.00	für Ortsbürgerkommission als Eigentümerin des Forsthauses

Im Mietbetrag sind inbegriffen:

- Benützung Forsthaus-Stube, Küche, WC
- Benützung Kücheneinrichtung, Geschirr und Essbesteck
- Wasserverbrauch
- Aussenplatz-Benützung

b) Als Nebenkosten gemäss Tarifblatt sind zu bezahlen:

- für Strom gemäss Zähler und aktuellem Tarif;
- für Holz mengenabhängig
- für Telefon nach Benützung (Zähler);
- für Abfallbeseitigung nach Aufwand (Sackgebühren)
- Endreinigung nach Aufwand (sofern nicht durch den Mieter zufriedenstellend ausgeführt)

c) Die Entschädigung des Hauswartes wird durch den Gemeinderat in der Benützungsbewilligung festgesetzt.

d) Die Grundgebühr wird mit der Reservations-Bestätigung in Rechnung gestellt und ist sofort zu bezahlen. Die Nebenkosten sind bei Rückgabe des Lokals dem Hauswart zu bezahlen.

e) Bei Nichtbeanspruchung einer Benützungsbewilligung wird folgender Anteil des Mietbetrages zurückerstattet:

- bei Annullation bis 30 Tage vor dem Benützungstermin: 50 %
- bei späterer Annullation: keine Rückerstattung

Ist die Miete im Zeitpunkt der Annullation noch nicht bezahlt, wird der entsprechende Anteil zur Zahlung fällig.

**5. Hausordnung / Sorgfaltspflicht**

a) In die Benützungsbewilligung können für die Forsthausbenützung weitere Ordnungsvorschriften aufgenommen werden (z.B. Reinigungsregelung, Benützungzeiten, etc.).

b) Es ist untersagt, Mobiliar im Freien zu gebrauchen. Dekorationen und Wegmarkierungen sind durch den Mieter zu entfernen.

c) Die Anordnungen des Hauswartes sind zu befolgen.

d) Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gab, kann die neuerliche Benützung verweigert werden.

**6. Haftung**

Die Benutzer haften solidarisch für alle verursachten Schäden. Die Ortsbürgergemeinde Hägglingen als Hauseigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, welche bei der Benützung des Forsthauses entstehen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vorangehenden Reglemente.